

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Schleich

vom 02.10.2015

Der Gemeinderat Schleich hat am 16.09.2015 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.09.2004 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 16.10.2012 außer Kraft.

Schleich, den 02.10.2015
Ortsgemeinde Schleich

gez. Rudolf Körner, Ortsbürgermeister (DS)

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Schleich

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofsgebührensatzung in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften | 375,00 € |
| 2. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofsgebührensatzung in Grabfeldern für Grünfeldbestattungen | 1.500,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 220,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|---|----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 14 der Friedhofssatzung | 220,00 € |
|---|----------|

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Es werden erhoben:

- | | |
|---|----------|
| für eine Sargbestattung von Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr | 430,00 € |
| für eine Urnenbeisetzung | 150,00 € |

eventuelle Zusatzleistungen:

- | | |
|-----------------------------|----------|
| Gestellung Verschalung | 25,00 € |
| Gestellung Laufrost | 25,00 € |
| Räumen Fundament | 145,00 € |
| Räumen Aufwuchs | 50,00 € |
| Einsatz Tauchpumpe | 60,00 € |
| Einsatz Kompressor / Stunde | 75,00 € |

Bei Beerdigung / Beisetzung an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag wird ein weiterer Zuschlag in Höhe von 10 % anfallen, welcher ebenfalls an den Zahlungspflichtigen weiter berechnet wird.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Abräumen der Grabstellen durch die Gemeinde

Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmälern und Einfassungen/Platten und Bewuchs werden erhoben:

a) für eine Einzelgrabstelle	120,00 €
b) für eine Doppelgrabstelle	180,00 €
c) für eine Urnengrabstelle	80,00 €

VI. Plattenbelag

a) Einzelgrabstelle	100,00 €
b) Urnengrabstelle	60,00 €

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.